

# Reichs-Gesetzblatt.

*Nr.* 30.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetz und der Geldstrafordnung für Kolonialländer. S. 475.

(Nr. 3618.) Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetz und der Geldstrafordnung für Kolonialländer. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 Nr. 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt.

2. Der § 58 erhält folgenden Abf. 2:

Die Ritzglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.

3. Im § 71 werden hinter den Worten „die Zivilkammern“ die Worte „; einschließlich der Kammern für Handelsfachen,“ eingestellt.

4. Abs § 100 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsfachen gebildet, so tritt für Handelsfachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

5. Im § 101 werden

a) die Worte: „Vor die Kammer für Handelsfachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen“ durch folgende Worte ersetzt:

„Handelsfachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen“,